



LANDTAG VON BADEN-WÜRTTEMBERG
Petitionsausschuss - Die Vorsitzende

Landtag von Baden-Württemberg Konrad-Adenauer-Straße 3 70173 Stuttgart

Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim
Frau Heike Reiser
Herrn Wolfgang Reiser
Hauptstraße 159
68259 Mannheim

Stuttgart, 15.11.2019
Telefon: 0711 2063 525
Telefax: 0711 2063 540
Aktenzeichen: Petition 16/03376

E-Mail: petitionen@landtag-bw.de

**Petition 16/03376; Bürgerinitiative Lebenswertes Feudenheim, 68259 Mannheim
Erhalt und Ausbau von Frischluftschneisen und Kaltluftproduktionsflächen in
Mannheim**

Sehr geehrte Frau Reiser,
sehr geehrter Herr Reiser,

der 16. Landtag von Baden-Württemberg hat in seiner 104. Sitzung am 14.11.2019
entsprechend der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses über die Petition
16/03376 entschieden. Die Entscheidung und Begründung wollen Sie bitte der bei-
liegenden Kopie aus der Landtagsdrucksache 16/7158 entnehmen.

Gemäß § 68 Absatz 4 der Geschäftsordnung des Landtags benachrichtige ich Sie
als Vorsitzende des Petitionsausschusses über diese Landtagsentscheidung.

Das Petitionsverfahren ist mit dieser Mitteilung abgeschlossen.

Ich bitte Sie, die Mitunterstützer der Petition entsprechend zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Petra Krebs

Anlage



Für die Richtigkeit

Susan Schen

Angestellte

19. Petition 16/3376 betr. Erhalt und Ausbau von Frischluftschneisen und Kaltluftproduktionsflächen

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten fordern den Erhalt und Ausbau von Frischluftschneisen am Konversionsstandort einer ehemaligen Kasernenanlage.

Dies solle insbesondere durch den Abriss der Universitäts-Sporthalle sowie den Verzicht auf eine mehrgeschossige Bebauung und die Neuansiedlung des städtischen Betriebshofs erreicht werden.

Dass mit den Planungen der Stadt eine verstärkte Wärmebelastung einhergehe, habe bereits ein Klimagutachten für die ehemalige Kasernenanlage dargelegt.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Die Stadt plant, eine ehemalige Militärfäche und nördlich angrenzende Brachflächen städtebaulich zu entwickeln. Sie hat in einem breit angelegten Beteiligungs- und Abstimmungsprozess einen Rahmenplan für das gesamte Plangebiet erarbeitet, der sowohl eine landschaftliche, als auch eine städtebauliche Entwicklung vorsieht. Der Grünflächenanteil soll danach rund drei Viertel des Plangebiets einnehmen. Der Gemeinderat hat dem Rahmenplan, der die Grundlage für die städtebauliche Entwicklung der ehemaligen Militärfäche ist, bereits zugestimmt.

Darüber hinaus plant die Stadt die Zusammenlegung mehrerer Betriebsteile ihres Fachbereichs Grünfläche und Umwelt an einem zentralen Betriebshof. Hierfür hat sie eine Standortuntersuchung durchgeführt, der eine Vielzahl an Eignungskriterien, wie etwa die Lage im Stadtgebiet, stadtplanerische Zielsetzungen oder die Verkehrsanbindung, zugrunde gelegt wurden. Im Ergebnis hat sich die ehemalige Militärfäche als der am besten geeignete Standort herausgestellt. Der Beschluss des Gemeinderats über den neuen Standort für den zentralen Betriebshof steht noch aus.

Der Erhalt beziehungsweise die Beseitigung der Universitäts-Sporthalle waren hingegen nach Aussage der Stadt nicht Gegenstand des breit angelegten Beteiligungs- und Abstimmungsprozess zu der Rahmenplanung. Die Universitäts-Sporthalle war zudem auch nicht Gegenstand der politischen Diskussionen im Kontext der Beschlussfassung zu dem Rahmenplan. Vielmehr sei der Beschluss zum Teilerhalt der Universitäts-Sporthalle durch den Gemeinderat der Stadt im Jahr 2017 im Rahmen einer Leitentscheidung zur Entwicklung des Grünzugs Nordost beschlossen worden. Die Stadt hat allerdings insofern klargestellt, dass der langfristige Erhalt der Universitäts-Sporthalle im Wesentlichen „von wirtschaftlichen Fragen und der nachhaltigen Sicherstellung einer sinnhaften dauerhaften Nutzung der Halle“ abhängen würde.

In Vorbereitung ihrer Planung für die ehemalige Militärfäche und die nördlich angrenzenden Brach-

flächen hat die Stadt unter anderem eine Verkehrsuntersuchung, ein Klimagutachten und eine artenschutzrechtliche Bestandserfassung in Auftrag gegeben. Das Klimagutachten verdeutlicht die Auswirkungen verschiedener Flächennutzungsänderungen und gibt insbesondere Empfehlungen für eine strömungsdynamische und thermische Optimierung des geplanten, das Plangebiet durchziehenden Grünzugs. Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Bestandserfassung wurden umfangreiche Kartierungen für alle relevanten Artengruppen nach fachlichen Standards durchgeführt. Die Verkehrsuntersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die verkehrliche Entwicklung insbesondere infolge der Ansiedlung des Betriebshofs am geplanten Standort zwar zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung der Verkehrsknotenpunkte in der unmittelbaren Umgebung führen wird, die Leistungsfähigkeit der Knotenpunkte allerdings ausreicht und die erwarteten verkehrlichen Zunahmen durch das umliegende Straßennetz aufgenommen werden können.

Die Stadt hat die Öffentlichkeit im Rahmen mehrerer Veranstaltungen, die seit dem Jahr 2011 stattgefunden haben, an der Planung beteiligt. Zudem hat zu den Planungen der Stadt ein Gespräch des Oberbürgermeisters mit den Petenten stattgefunden.

Für ihre Planung hat die Stadt am 20. Oktober 2015 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst. Aufgrund der Größe des Plangebiets wurde bereits mit dem Aufstellungsbeschluss die Umsetzung der Planung in mehreren Teilbaugebieten angedacht. Die Abgrenzung der einzelnen Bebauungspläne und die zeitliche Abfolge der Planungen will die Stadt aus den konkreten Planungserfordernissen ableiten.

Die Stadt hat die frühzeitige Beteiligung im Bauleitplanverfahren mit der Planauslegung vom 24. April bis 26. Mai 2017 und gleichzeitig die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt. Sie plant, den Bebauungsplanentwurf in der ersten Hälfte des Jahres 2020 öffentlich auszulegen.

Die bereits für die Rahmenplanung insbesondere in den Bereichen der Klimaanpassung und der verkehrlichen Erschließung erfolgten Voruntersuchungen und Fachgutachten sollen nun konkretisiert werden und im Rahmen der Bauleitplanung für die noch zu definierenden Teilbereiche berücksichtigt werden.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Die städtebauliche Entwicklung der ehemaligen Militärfäche und die Schaffung von Baurecht für die Errichtung und den Betrieb des zentralen Betriebshofs erfordert die Bauleitplanung der Stadt.

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen – dazu zählen der Flächennutzungsplan sowie die Bebauungspläne – gehört zu den nach Artikel 28 Grundgesetz (GG) garantierten Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinde. Dies bedeutet, dass sie – vertreten durch den von der Bürgerschaft gewählten Gemeinde-

rat – die städtebauliche Entwicklung in ihrem Gemeindegebiet im Rahmen der zu beachtenden Rechtsvorschriften selbst bestimmt.

Die Gemeinde hat nach § 1 Absatz 3 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Das Erfordernis für die Bauleitplanung begründet die Stadt mit der Nachnutzung der ehemaligen Militärfläche, insbesondere zugunsten der Zusammenlegung mehrerer Betriebsteile ihres Fachbereichs Grünfläche und Umwelt an einen zentralen Betriebshof. Dies ist nicht zu beanstanden.

Welche Inhalte sie letztlich in ihren Bauleitplänen darstellt beziehungsweise festsetzt, entscheidet die Stadt im Rahmen der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB bei der Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Bebauungspläne in eigener Verantwortung. Eine gerechte Abwägung öffentlicher und privater Belange gegeneinander und untereinander stellt die zentrale Verpflichtung einer den rechtsstaatlichen Anforderungen entsprechenden Planung dar. Dabei stehen sich die verschiedenen Belange, insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse nach § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB, die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB, die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 c) BauGB, die Belange des Verkehrs nach § 1 Absatz 6 Nummer 9 BauGB und die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung nach § 1 Absatz 6 Nummer 11 BauGB grundsätzlich als gleichrangig gegenüber. Einen Vorrang ihrer Belange – der Freihaltung beziehungsweise Freilegung von Teilen des Plangebiets, eine weniger intensive Bebauung und eine Verlegung des städtischen Betriebshofs an einen anderen Standort – können die Petenten deshalb nicht verlangen. Jedoch haben sie ein Recht darauf, dass ihre Belange in die Abwägung eingestellt und ihrer Gewichtigkeit entsprechend behandelt werden.

Unter Beachtung der Ziele der Bauleitplanung, insbesondere einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung nach § 1 Absatz 5 und 6 BauGB, ist die Stadt daher verpflichtet, die Belange, die für die Abwägung von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), im Bauleitplanverfahren zu ermitteln und zu bewerten (§ 2 Absatz 3 BauGB) und auch zurückgestellte private Belange gegenüber öffentlichen oder weiteren privaten Belangen, zu deren Gunsten entschieden wird, sachgerecht zu behandeln. Dabei kann sie den ihr zugestandenen planerischen Gestaltungsspielraum im Rahmen des Abwägungsgebots ausüben und die Belange der Petenten zurückstellen.

Um das Abwägungsmaterial zusammenzustellen, hat die Stadt die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Absatz 1 und § 4 Absatz 1 BauGB frühzeitig über ihre

Planung informiert. Sie hat die bereits eingegangenen Stellungnahmen sowie die im Rahmen der noch ausstehenden Planoffenlage nach § 3 Absatz 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 2 BauGB eingehenden Stellungnahmen in die Abwägung einzustellen. Auch die Umweltverbände werden als Träger öffentlicher Belange im Bauleitplanverfahren beteiligt.

Eine Beurteilung der von den Petenten angesprochenen Fachbelange ist aufgrund des frühen Stadiums des Bauleitplanverfahrens, insbesondere aber aufgrund der noch vorzunehmenden Abgrenzung des Planbereichs sowie der noch ausstehenden Planoffenlage und Behördenbeteiligung zum aktuellen Zeitpunkt weder zielführend noch abschließend möglich. Festzustellen ist hingegen, dass die Stadt insbesondere mit der vorliegenden und durch den Gemeinderat beschlossenen Rahmenplanung, der Durchführung eines städtebaulichen Wettbewerbs, der Beauftragung einer Verkehrsuntersuchung zur städtebaulichen Neuordnung und einer durch das Land unterstützten Untersuchung möglicher Maßnahmen der Klimaanpassung bei der Neuplanung auf der ehemaligen Militärfläche die Grundlage für ihre Planung geschaffen hat.

Die Petenten haben die Möglichkeit, ihre Stellungnahmen im Rahmen der noch durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Absatz 2 BauGB abzugeben, um damit ihr Recht auf Berücksichtigung ihrer Belange in der Abwägung wahrzunehmen.

Soweit sie nach der abschließenden Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange und dem Abschluss des Bebauungsplanverfahrens weiterhin davon überzeugt sind, dass ihre Belange abwägungsfehlerhaft behandelt wurden, besteht grundsätzlich die Möglichkeit, den Bebauungsplan im Wege der Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) durch den Verwaltungsgerichtshof überprüfen zu lassen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.